

Referat Amt  
III 321-1 Herr Janousek

Tel. Nr.:  
09131/86- 22 53

## Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Abfahrtsast des Büchenbacher Damms in Richtung Neumühle

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen Prot.verm.
UVPA	8.12.2009	X					

### Beteiligte Dienststellen

Polizei und Abteilung Verkehrsplanung

## I. Antrag

### Alternative A:

1. Ein Tempolimit von 30 km/h auf dem Abfahrtsast des Büchenbacher Damms in Richtung Neumühle sowie in der Straße Neumühle selbst ist nicht festzulegen.
2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist bei der gesetzlich zulässigen Innerortsgeschwindigkeit von 50 km/h zu belassen.

oder

### Alternative B:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. In der Straße Neumühle ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auszuweisen.

## II. Begründung

### 3. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

### 4. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

### 5. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### 6. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 1.000 € bei HHSt.
Sachkosten:	€ bei HHSt.
Personalkosten (brutto):	€ bei HHSt.
Folgekosten:	€ bei HHSt.
Korrespondierende Einnahmen	€ bei HHSt.
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf HHSt. bzw. im Budget vorhanden!

### III. Abstimmung

des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

mit    gegen    Stimmen

.....  
Vorsitzende/r des

.....  
Berichtersteller/in

### IV. Beschlusskontrolle

Datum	Gremium	Umsetzung
-------	---------	-----------

Im Rahmen der Behandlung des TOP "Errichtung einer temporären Behelfshaltestelle am Freibad West" in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses am 16.6.2009 regte Herr StR Könnecke an, die Verwaltung solle über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Abfahrtsast des Büchenbacher Damms in Richtung Neumühle nachdenken. Der Protokollvermerk wurde dem Ordnungs- und Straßenverkehrsamt mit der Bitte um Prüfung übermittelt.

Für die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses am 15.9.2009 wurde eine Mitteilung zur Kenntnis vorbereitet, in der unter Hinweis auf die fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen von der Verwaltung ein Tempolimit nicht befürwortet werden konnte. Diese MZK wurde auf Antrag zum Tagesordnungspunkt erhoben und diskutiert. Die Verwaltung wurde beauftragt nochmals zu prüfen, ob auf Grund des Gesamtumfeldes nicht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erfolgen kann.

#### 1 Tempolimit 30 km/h

Auf dem Abfahrtsast des Büchenbacher Damms zur Neumühle sowie in der Straße Neumühle darf maximal mit der innerorts üblichen Geschwindigkeit von 50 km/h gefahren werden. Um die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen, sieht die Straßenverkehrsordnung als Alternativen das Ausweisen einer Tempo 30-Zone bzw. eines Streckenverbots 30 km/h vor.


##### 1.1 Tempo 30-Zone

Nach § 45 Abs. 1 c StVO können Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen ausweisen. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten.

Auch bei Anerkennung erhöhter Fußgängerquerungen zwischen dem vorhandenen Baumarkt und dem neuen Einkaufszentrum handelt es sich beim betreffenden Bereich um kein Wohngebiet; außerdem gehört der Abfahrtsast sowie die Straße Neumühle bis zur Schallershofer Straße zur Kreisstraße ER 1. Das Ausweisen einer Tempo 30-Zone scheidet daher schon aus diesen Gründen aus.

##### 1.2 Streckenverbot 30 km/h

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend notwendig ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)  sind Geschwindigkeitsbeschränkungen nur zulässig, wenn insbesondere Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass für den Fahrzeugführer die Eigenart des Straßenverlaufs nicht so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Aus den vorliegenden 24-Stunden-Messungen (Messstellenübersicht Anlage 1) geht eindeutig hervor, dass die Fahrzeugführer auf Grund des Straßenverlaufs sowie der vorhandenen Abbakung des ehemaligen Abbiegeastes zur Damaschkestraße eine angepasste Geschwindigkeit wählen.

Bei der Messung am **6.3.2007** (Anlage 2) fuhren in 24 Stunden insgesamt 3.440 Fahrzeuge in Richtung Schallershofer Straße. Bei 85 % dieser Fahrzeuge (v85%) wurde eine Durchschnittsgeschwindigkeit von **48 km/h** gemessen. In Fahrtrichtung Büchenbacher Damm wurden 1.295 Fahrzeuge registriert. Hier lag die v85% bei **60 km/h**. Diese Geschwindigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Messgerät relativ weit in Richtung Auffahrt zum Büchenbacher Damm postiert war und die Fahrzeugführer sich bereits im Beschleunigungsvorgang zum Auffahren auf den Büchenbacher Damm befanden.

Bei der jetzt aktuell am **28.10.2009** durchgeführten 24-Stunden-Messung (Anlage 3) wurden 5.199 Fahrzeuge Richtung Schallershofer Straße registriert. Die Messstelle war weiter Richtung Schallershofer Straße eingerichtet (vgl. Anlage 1). 85 % der Verkehrsteilnehmer fuhren mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von **43 km/h**. In Richtung Büchenbacher Damm wurden insgesamt 992 Fahrzeuge gezählt. Die v85% lag hier bei **50 km/h**.

Die Messungen belegen, dass Fahrzeugführer in Richtung Schallershofer Straße Ihre Geschwindigkeit im Bereich des Abfahrtsastes angepasst reduzieren und in der Straße Neumühle noch einmal verringern. In Richtung Büchenbacher Damm wird auf der Straße Neumühle ebenfalls den Verkehrsverhältnissen angepasste Geschwindigkeit gewählt und dann bei der Zufahrt zum Büchenbacher Damm entsprechend erhöht.

### 1.3 Resümee

Bei der Beurteilung, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich ist, stellt u. a. auch das Unfallaufkommen einen wichtigen Indikator dar. Nach Mitteilung der Polizei ist das Unfallgeschehen im betreffenden Bereich als unauffällig einzustufen.

Wie oben bereits dargestellt, sind die gesetzlichen Voraussetzungen weder für das Ausweisen einer Tempo 30-Zone noch eines Streckenverbots von 30 km/h erfüllt. Die Einschätzung der Polizei und der Verwaltung, dass Fahrzeugführer ihre Geschwindigkeit entsprechend der StVO den Verhältnissen vor Ort anpassen, wird auf Grundlage der durchgeführten 24-Stunden-Messungen eindeutig bestätigt. **Beobachtungen seit Eröffnung des Einkaufszentrums haben zudem gezeigt**, dass der aus- bzw. einfahrende Verkehr von bzw. auf die Straße Neumühle zusätzlich eine natürliche Geschwindigkeitsdämpfung darstellt. Gefährliche Situationen für Fußgänger sind auf Grund der gefährten Geschwindigkeiten nicht erkennbar. Zudem ist eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel vorhanden, die das Queren der Straße Neumühle erleichtert.

Eine nicht zwingend erforderliche Beschilderung, die nach Schätzung des Tiefbauamtes einen Kostenaufwand von ca. 1.000 Euro verursachen würde, wäre für die Verkehrsteilnehmer nicht nachvollziehbar und würde zudem dem Bestreben der Stadt Erlangen auf Entfernung nicht zwingend erforderlicher Verkehrszeichen (Schlagwort "**Unnötiger Schilderwald**") entgegenwirken.

Auf Grund der oben genannten Ausführungen kann die Verwaltung und Polizei die angeregte Maßnahme auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h nicht befürworten.

- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Kopie an <Amt 32> zum Vorgang

#### **Anlagen:**

- Luftbildübersicht der Messstellen (Anlage 1)
- Auszug aus der 24-Stunden-Messung vom 6.3.2007 (Anlage 2)
- Auszug aus der 24-Stunden-Messung vom 28.10.2009 (Anlage 3)
- Protokollvermerk aus der Sitzung vom 15.9.09 (Anlage 4)